

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 46.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

und ferner Vorbringen Martin Schleyens Klägern an einem/ Christoph Eßpffern Beklagten anders Theils/ Geben zu diesen Bescheid: dz Klägers sachen wider Beklagten/ gestalten Sachen nach nicht stat habe. Es ist ab Klägern Beklagten deswegen ad interesse zu belangen vbernommen.

Cas. 46.

Seius verkauffte alle seiner Frauen Verta bewegliche vnd vnbewegliche Güter Mavio, gedachter Verta Stieffvatern/ vmb vnd für 1500. Gulden. Diesen Kauff/ oder vielmehr Verkauf bekräftiget/ vnd ratificiret die Verta/ so noch nicht 25. Jahr erreicht/ mit einem Eyde. Nach dreyzehn Jahren schencke/ vnd cedirt Verta alle ihre beweglich. vnd vnbewegliche Güter/ Jura vnd Actiones Cajus. Als diese Celsion geschehen/ klagt Cajus wider Mavium, wegen dero ihm von Seio verkauften Güter. Q. q. J.

Cajus fundirt seine Intencion in der von Verta ihm wegen aller Güter auffgerichteten vnd gethanen Donation, vnd Celsion. *per l. si quis argentum 35. § sed si quidem C. de donat.* Bittet der halben Beklagter zur Ausantwortung solcher Sachen anzuhalten.

Mavius Beklagter sagt excipiendo: die von Klägern begehrte Güter weren ihm von seinem Eydam

Endam
Verta sch
ratificir
einem ver
wolte schie
Beklagten

Kläger
mündiger
gelte; D
nicht stat/
rebus eorun
Dicret.

Beklag
Verkauffun
nem Eyde
ly gewesen
weber Ka
nicht stat p
Meyer th. 7
f. 104. in
Bittet Klä
rien.

Anff S
Büste Ex
Klägern an
pfl/ Geb

Eydam Sejo verkaufft / auch tradirt, wovon die
 Verta sehl. verwilliget / vnd selbigen Contract
 ratificirt. Nun were nicht verisimile, was einer
 einem verkaufft / das ers hernach einem andern
 wolte schencken: Die praesumptio were für ihn
 Beklagten.

Kläger sagt replicando: das ein Kauff von
 mündiger Güter ohne der Obrigkeit Decret nicht
 gelte; Derhalben hette Beklagten exception
 nicht stat / per l. i. in pr. usq. ad s. si defunctus. D. de
 rebus eorum qui sub int. confer Simoncell. in tr. de
 Decret.

Beklagter sagt duplicando: Es were die
 Verkaufung / so von Sejo ihm geschehen / mit
 einem Eyde von der Verta / ob sie schon unmin-
 dig gewesen / confirmiret worden / Derhalben
 were der Kauff richtig / vnd hette Klägers suchen
 nicht stat per Auth. Sacramenta C. si adv. vend.
 Meyer tb. 76. D. de minorib. Schar d. ibid. n. 46.
 Sfort. Odd. in tr. de rest. in integr. p. 1. q. 25. art. 1. n. 10.
 Bitter Klägern nicht zu hören / vnd sich zu absol-
 viren.

Bescheid.

Auff Summarische angefallte Klage / vorge-
 schickte Exception, vnd ferner Vorbringen Cajj
 Klägern an einem / Mavii Beklagten am andern
 Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Klä-
 Do gers

gers suchen nicht stat hat/ Derowegen Beklagter von angefallter Klage absolvirt vnd losgezehlet wird.

Cas. 47.

Es ist ein Statutum, daß nemlich die Mutter von der Succession des Sohns per agnatos excludirt werde/ Dahero entstehet die Frage: Ob sie auch von des Sohns Tutel außzuschließen?

Die Mutter klagt: Fundirt ihre Intention in jure communi; Daß nemlich der Mutter (t.) nachgelassen / ihres Sohns Vormund zu seyn/ per Auth. *matri* & *Avie* C. *quando mulier tut. off. s. quia vero, in auth. ut sine prohibet: matr. debet. & credit. tutel. ger. minor. & c. l. marres. C. qui pet. tut. Mont. de tutel. c. 7. n. 41. & c. 9. n. 52. Manz. 9. 3. n. 30.*

Die nechste Agnaten sagen: Ihnen gehöre die legitima tutela, vnd nicht der Mutter / per *s. fin. Inst. de cap. dimin. l. si plures 9. D. de legit. tut. & per l. legitimus 5. D. de legit. tutor. de leg. agnat. tut. in pr. Boer. Class. 1. disp. 14. D. th. 29. & 30.* Denn die Mutter were durch das Statum von des Sohns Erbschaft durch Sie (die Bekl. Agnat.) excludirt, Dannenhero auch von der tutel. per *jam alleg. & Mont. in tr. de tutel. cap. 15. n. 4.*

Die Klägerin sagt/ daß die Statuta ad corre-

ctio-

tionem in
nisi in exp
R. lib. 1. c. 1. r
Nichtens
ihres Soh
que irradie
n. 78. D
mundschol

Auff Kl
bringen M
ten am and
Daß Bekla
gerin ihres

Titus, c
Mavio das
welche Schu
mann semp
Semproniu
schrift vñ i
Titus die E
absolvirt.
pronius sei
ten habe?
Sempro